Ich Henrich von Plamnitz zu Radeber und Terbnitz gesessen als selbschuldiger Burge Bekenne vor mich
meine Erben und Erbnehmen Im disem offnen Briefe gen Jhrer meinigkeiten Markgraven mein geliebe
te Vater und Vetter Hans und Leonhard Im got seliger als bergesunderte Lehenleute von Plamnitz zu Terb
nitz und Radeber gesessen vor sich Jre Erben und Erbnehmen drey marg gelt Jerlicher Zinses und
dreissig marck gelds gangbahrer landsweriger muntz den Wirdigen Capittel der Thumbherren
St Peter zu Budissin und der Pfarrkirchen als dieser zeit Besitzern der Vicarien Epulum auf einen
widerkauff verkauffte und dafur Jahn Lehman und Wratze Bozyk Jre Lehnleute zu Lüttewitz ver
schreiben Inhalts darüber Bertzogener Verschreybung Der datum ist Im funffzehenhundert
und viertzehenden Jare Montags nach Joannis Baptiste. Und so dem nach vorgemelter meiner
geliebten Vaters und Vetters von Plamnitz seligen tödlichen abschede Im vorgenommer Handlung
der Teylung zwischen mir und meinen geliebten Freunde Hans von Plamnitz mir zukommen
und anheim gefallen dieselbige obgeschriebene Hauptsumma der dreissig marck Landsweriger und
gangbahrliger muntze vff mich zunehmen Im den zinse zu reichen und vff
meine gutter zu versichern. Wegl dem mir solches auch vff mein vorgehend Bit durch wolgemelt
Wirdiger Capittel und den Besitzer der berurten Vicarien dermassen nachgelassen. Habe ich
Im alle meine Lutersassen Im gantzen meinen dorffe Lüttewitz mit sambt all Jren gutteren
darneben auch alle andere meine gutter wo die gelegen Im den Rechten altherkommen und
verpflichtung Im allermassen die forige Versichrybung Innegehalten eingesatzt Underpfandet und
verschrieben Welche ich Jnen auch hiermit dafur rechtlich zu setze und verschreibe. Bereede
und gelobe demnach vor mich meine Erben und Erbnehmen den zinse von den berurten drei
ssig marcken Hauptsumma halb vff Walpurgis negstkommend und die ander helffte vff Wincharti
halb darnach volgende und also hinfuret alle Jar zur Ablosunge Jerlichen Im die Stadt Budissin
den Besitzer der gedachten Vicarien Epulum Caller getreuen Briffs Innehaben vff anzunemen
und entpfahen (wie zur zeit gewonlich und Im ebung zugeben und zureichen. Wo auch Ich
aber meine nachkommende Erben Im reichung der gewonlichen zinses Jegentzs saumig befun
den wurden. Das die Vicarius oder getreue Briffs Innehaber Ordentlicher gerichts hulffe ab
und erstanden und erlangt gelt auch sam alle Recht dinglichen darüber ergangen weren zuge
brauchen und mich damit Innerhalb zu sichhaldung und betzahlung zubringen macht haben
Die darumb keines wegis sollen fraget nach verdacht. Besunderen, ober das der obuersehrie
bene meine leute zu Lüttewitz durch mich oder meine nachkommende Erbnehmer gen bisse
Obrigkeit Im allen vffklagen verdient und auch zunst vertretten werden. Ane mithilff und
zuthat vorgedachts Capittels oder Vicarien. Mehre dem die Ablosunge des zinses wenn man
weis und mit hierüber geschriebener Hauptsumma und muntz geschickt ist zuuerhen verlegung
vorsessener zinse schaden und unkost zugeschehen Gutwillig bezeust und nachgelassen. Und
das dieser Briff Im allen puncten und artikeln stete vheste und unuerbrüchlichen salgehalden
werden. Gelobe ich obgemelter Heinrich von Plamnitz vor mich meine Erben und Erbnehmen
bey meinen waren worten und gutten treuen gantz erbarlich und treulich aus alle geuerde.
Zu urkunt hab ich mein angeboren Insigel wissentlich an disen Briff lassen hengen. Der geben
ist nach Christi unsers heilandis xxxxxx jahren erlosers und heren geburt Im funffzehen